

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle unsere - auch künftigen - Bestellungen und Vertragsabschlüsse gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot, Bestellabwicklung

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot erfolgt kostenlos.
- 2.2 Unsere Bestellungen und Abrufe aus Kontrakten (in der Folge als Aufträge bezeichnet) werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Die Übermittlung per Telefax und Datenfernübertragung gilt entsprechend. Mündlich erteilte Aufträge werden umgehend schriftlich bestätigt.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unseren Auftrag unverzüglich zu bestätigen. Bei kurzfristigen Aufträgen (Lieferzeit bis 10 Arbeitstage) innerhalb von zwei Tagen, ansonsten innerhalb einer Woche.
- 2.4 Auf allen Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel muss unsere Bestellnummer einschließlich der Sachbearbeiter-Kennung klar ersichtlich sein.
- 2.5 Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem unsere Bestelldaten, sowie die Liefermenge und die genaue Warenbezeichnung ersichtlich sind.
- 2.6 Die dem Lieferanten im Zusammenhang mit unseren Bestellungen übermittelten Zeichnungen, Bau- und Prüfvorschriften sowie unsere Verpackungs- und Versandvorschriften (Sicherheitserklärung) sind Bestandteil der Bestellung. Werden in unseren Bestellungen, den evtl. dazugehörigen Zeichnungen, sowie sonstigen Fertigungsvorschriften keine bestimmten, genau bezeichneten Materialien oder Fertigungsverfahren vorgeschrieben, dann haftet der Lieferant in vollem Umfang für die Auswahl der Materialien und das angewandte Produktionsverfahren.
- 2.7 Der Lieferant hat uns Änderungen der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für uns erbrachten, gleichartigen Leistungen vor Fertigungsbeginn und vor Erbringung der Leistungen schriftlich anzuzeigen. Solche Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2.8 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen Dritten nur unter Wahrung unserer Rechte zugänglich gemacht werden. Der Lieferant steht dafür ein, dass Dritte unsere Rechte nicht verletzen.
- 2.9 Alle Änderungen und Ergänzungen unserer Aufträge sowie sonstigen Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst oder von uns schriftlich bestätigt wurden.

3. Preise, Fracht, Verpackung, Versicherung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Preise Festpreise. Sie schließen Versand- und Verpackungskosten, Steuern, Zölle, Inbetriebnahmekosten, Gebühren und sonstige Abgaben und Spesen mit ein. Die Lieferung erfolgt frei Empfangsstation. Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant.
- 3.2 Kosten für Versicherungen werden von uns nur dann übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen müssen unsere Bestellnummer (Bestelldaten) tragen. Rechnungen ohne unsere Bestellnummer gelten bis zur Klarstellung oder Vervollständigung durch den Lieferanten als nicht erteilt und nicht fällig.
- 4.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt, nicht jedoch vor Lieferung/Leistung, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto.
- 4.4 Abtretungen an Dritte bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.
- 4.5 Verzugszinsen schulden wir höchstens in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

5. Liefertermine

- 5.1 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend und unbedingt einzuhalten. Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Vorhersehbare Lieferverzögerungen müssen uns unverzüglich gemeldet werden. Maßgeblich für die Einhaftung des Liefertermins ist die Lieferung an den von uns benannten Lieferort.
- 5.2 Nach Verzugsseintritt werden wir dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine Lieferung, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Darüber hinaus sind wir ab Verzugsseintritt berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Die Vertragsstrafe wird, sofern wir Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, hierauf angerechnet.
- 5.3 Teillieferungen oder vorfristige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zulässig und verpflichten uns nicht zur teilweisen oder vorfristigen Zahlung.
- 5.4 Sind wir durch höhere Gewalt - wozu auch Streik und Aussperrung zählen - an der Abnahme der Ware gehindert, verlängert sich die Lieferfrist/Abnahmefrist entsprechend. Hat infolge der höheren Gewalt die Leistung keinen wirtschaftlichen Wert mehr für uns, sind wir berechtigt durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant haftet für Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt, insbesondere für sämtliche Mangelfolgeschäden. Werden wir von einem unserer Abnehmer wegen Mängel einer Lieferung in Anspruch genommen, die auf Mängel der an uns gelieferten Ware zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns von der Gewährleistung freizustellen; das gilt insoweit nicht, wenn er nachweist, dass wir den Mangel mit verursacht haben.
- 6.2 Bei versteckten Mängeln verjähren unsere Mängelansprüche in drei Jahren ab Ablieferung der Sache. Im Übrigen gilt die gesetzliche Verjährung. Zeigen wir dem Lieferanten einen Mangel an, wird die Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung bzw. Charge, aus der die mangelhafte Ware stammt, gehemmt. Die Gewährleistungsfrist beginnt wieder zu laufen, wenn der Lieferant entweder das Vorliegen von Mängeln schriftlich bestreitet oder schriftlich mitteilt, dass die Beseitigung des Mangels beendet ist. Im Falle der Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache gilt für die nachgelieferten Produkte eine neue Gewährleistungsfrist entsprechend Satz 1.
- 6.3 Wir sind zur Untersuchung der Ware und zur Öffnung von Verpackungen nur stichprobenweise verpflichtet und nur dann, wenn mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart ist. Alle Mängel, die nicht an der Verpackung oder bei stichprobenweiser Überprüfung erkennbar sind, gelten als versteckte Mängel. Die Mängelanzeige erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen nach deren Entdeckung von uns abgesandt wird.
- 6.4 Sofern konkrete Anzeichen für mangelhafte Lieferungen vorliegen, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Ware selbst oder durch ein technisches Prüfinstitut auf ihre Tauglichkeit untersuchen zu lassen.
- 6.5 Die Annahme unter Weiterverarbeitung von Ware, die mangelhaft ist oder bei der der Verdacht von Mängeln besteht, schließt Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten nicht aus, wenn wir dem Lieferanten schriftlich mitteilen, dass wir gezwungen sind, diese Ware übergangsweise zunächst weiterzuverarbeiten, um eigene Lieferverpflichtungen gegenüber Kunden erfüllen zu können und größeren Schaden zu verhindern. Entstehen uns in diesem Fall Kosten durch erhöhten Montageaufwand oder Reparatur- oder Verbesserungsarbeiten während der Weiterverarbeitung, wird uns der Lieferant diese Kosten auf Nachweis ersetzen.
- 6.6 Im Fall mangelhafter Leistung können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Nachgebesserte oder nachgelieferte Produkte sind bei der Anlieferung als solche zu kennzeichnen. Erfolgt die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb von zehn Tagen nach schriftlicher Aufforderung, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel von Dritten beseitigen zu lassen, anderweitig Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.7 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung mit Androhung, den Vertrag insgesamt zu kündigen, bei erneut fehlerhafter Lieferung berechtigt, auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für seine Zulieferanten haftet der Lieferant entsprechend.
- 6.8 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach in- oder ausländischen Gesetzen (Produkthaftung) in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von der Haftung auf erstes Anfordern insoweit frei, wie er auch unmittelbar haften würde. Diese Freistellungsverpflichtung gilt in entsprechender Anwendung des §254 BGB insoweit nicht, als der Lieferant nachweist, dass wir die Haftung gegenüber Dritten mit verursacht oder mitverschuldet haben. Unsere Freistellungs- und Rückgriffsansprüche wegen solcher Produkthaftung verjähren erst, wenn Ansprüche Dritter gegen uns verjähren.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1 Der Lieferant sichert zu, dass mit der Lieferung und Verwendung der gelieferten Ware durch uns Patente und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollten wir aus oder im Zusammenhang mit der gelieferten Ware von Dritten wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns die für die Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu erstatten.

8. Lieferantenerklärung

- 8.1 Vor Erstlieferung stellt der Lieferant sicher, dass wir unaufgefordert für das laufende Kalenderjahr eine Langzeitlieferantenerklärung mit Präferenzursprung erhalten. Die Langzeitlieferantenerklärung ist zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert an uns zu übersenden. Treten im Laufe des Kalenderjahres Veränderungen ein, die Grundlage der Langzeitlieferantenerklärung sind, so sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfmöglichkeiten von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Die Haftung tritt jedoch nur bei Verschulden ein.

9. Export-/Importbestimmungen

- 9.1 Von uns geforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 9.2 Der Lieferant wird KÜBLER unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen unterliegt.
- 9.3 Der Lieferant garantiert, die Einhaltung der Bestimmungen zur "secure supply chain", wie sie insbesondere in den Verordnungen des Rates 2580/2001 und 881/2002 zum Ausdruck kommen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Lieferant sicher stellt, dass zu produzierende, einzulagernde oder zum Transport bereit zu stellende Waren nur an sicheren Betriebsstätten produziert bzw. verwahrt werden, der Transport sicher ist und die Ware vor unbefugtem Zugriff geschützt ist und das damit befasste Personal entsprechend geschult ist. Geschäftspartner des Lieferanten wird dieser gleichfalls auf die diesbezügliche Pflichten hinweisen.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Export-/Importbestimmungen sowie damit ggf. im Zusammenhang stehender Embargobestimmungen, Handelsperren und Sanktionen. Der Lieferant stellt zu diesem Zweck sicher, dass aufgrund geeigneter organisatorischer Maßnahmen insbesondere die Regularien der EU und insoweit anwendbar, die entsprechenden U.S. Bestimmungen Beachtung finden.

10. Umweltschutz

- 10.1. Der Lieferer versichert ausdrücklich, dass die Liefergegenstände nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG (Umsetzung der sog. RoHS-Richtlinie 2002/95/EG und WEEE-Richtlinie 2002/96/EG in deutsches Recht) fällt bzw. nicht die vorgegebenen Grenzwerte des ElektroG und der jeweils aktuellen RoHS-Richtlinie überschreitet (sog. RoHS-Konformität); soweit dies doch der Fall ist, weist der Lieferer uns hierauf ausdrücklich hin und erkennt im Übrigen sämtliche Herstellerverpflichtungen (insb. Kennzeichnungspflicht, Rücknahmepflicht usw.) aus dem ElektroG uns gegenüber ausdrücklich an.
- 10.2. Desweiteren verpflichtet sich der Lieferant die EG Richtlinie 1907/2006 (Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitung) einzuhalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

11. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

- 11.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.
- 11.2 Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt diese Sachen sorgfältig für uns.
- 11.3 Dem Lieferant zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Lehren, Modelle, Werkzeuge und dergleichen bleiben unser uneingeschränktes Eigentum und sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, sie gegen Schaden und Diebstahl zu unseren Gunsten zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und uns das Bestehen der Versicherung nachzuweisen. Der Lieferant hat die Werkzeuge auf seine Kosten regelmäßig zu warten und Instand zu halten. Bei Rückgabe der Werkzeuge müssen diese in einwandfreiem technischen und optischen Zustand sein. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Fertigungsmittel sind nach Vertragsende unaufgefordert an uns zurückzugeben, die Zeichnungen gegebenenfalls zu vernichten.
- 11.4 Die Fertigungsmittel dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung Dritten zugänglich gemacht bzw. anderweitig verwendet oder verwertet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Produkte.
- 11.5 Bei Lieferschwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Rückgabe der dem Lieferanten nach Ziffer 8.1 überlassenen Zeichnungen, Lehren, Werkzeuge etc. zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieran ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 12.1 Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist **Altensteig-Waldorf Erfüllungsort** und **Stuttgart Gerichtsstand** für alle aus der Geschäftsverbindung resultierenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 12.2 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts wird gem. Art. 6 CISG ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3 Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.